

**Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Römhild
über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 11.06 2020 (GVBl. S. 278); der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl.S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.Oktober 2019 (GVBl. S.396), erlässt die Stadt Römhild folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Römhild über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20.06.2016 (Inkrafttreten 03.07.2016) wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsregelung

Für alle beitragsfähigen straßenbaulichen Maßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, ist das zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten geltende Satzungsrecht anzuwenden. Die Beitragserhebung für diese Maßnahmen hat gemäß ThürKAG innerhalb der Festsetzungsfrist von vier Jahren zu erfolgen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.

Römhild, den 10.07.2020

Stadt Römhild

gez. Heiko Bartholomäus
Bürgermeister

Dienstsiegel

Mit Schreiben vom des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht vom 09.07.2020 wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der letzten Änderung rechtsaufsichtlich bestätigt.